



# HESSISCHER LANDTAG

12. 06. 2026

## Kleine Anfrage

**Maximilian Müger (fraktionslos) vom 11.05.2026**

**Verfassungstreue-Überprüfung von Beschäftigten der Fraktionen und Abgeordneten:  
Mitwirkung der Sicherheitsbehörden seit Inkrafttreten**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Am 1. Februar 2026 ist das Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes und des Hessischen Fraktionsgesetzes (Drucksache 21/2625, beschlossen in zweiter Lesung am 9. Dezember 2025 gegen die Stimmen der AfD-Fraktion sowie der beiden fraktionslosen Abgeordneten Maximilian Müger und Sascha Herr; vergleiche Plenarprotokoll 21/55) in Kraft getreten. Es schafft erstmals ein mehrstufiges Verfahren zur Überprüfung der Verfassungstreue von Mitarbeitern der Fraktionen und Abgeordneten, das in der Schlussstufe Einsichtnahme in Strafurteile sowie personenbezogene Auskünfte des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz und des Hessischen Landeskriminalamts vorsieht. Der parlamentarische Geschäftsführer der AfD-Fraktion hatte in der ersten Lesung am 10. September 2025 für den Fall der Verabschiedung eine Klage vor dem Hessischen Staatsgerichtshof angekündigt; der Fragesteller hatte den Entwurf in der zweiten Lesung als verfassungsrechtlich bedenklich bezeichnet. Wie aus einem Bericht der Frankfurter Rundschau vom 11. Mai 2026 hervorgeht, haben gut drei Monate nach Inkrafttreten alle rund 470 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der fünf Fraktionen sowie der einzelnen Abgeordneten den Fragebogen zur Selbstauskunft beantwortet; zugleich seien für sämtliche Beschäftigten polizeiliche Führungszeugnisse für Behörden eingeholt worden. Ein Sprecher des Landtags wird mit den Worten zitiert, die Unterlagen würden nun ausgewertet; ob das Präsidium in der Folge gegen einzelne Beschäftigte vorgehen werde, sei „jetzt in der Prüfung“. Da die in der dritten Stufe vorgesehene Einholung personenbezogener Auskünfte des Hessischen Verfassungsschutzes und der hessischen Polizei in unmittelbarer Verantwortung der dem Innenministerium nachgeordneten Sicherheitsbehörden liegt und somit die Landesregierung an dem Verfahren mitwirkt, ergeben sich aus Sicht des Fragestellers eine Reihe von Sachfragen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wie viele Ersuchen nach personenbezogenen Auskünften gemäß der dritten Verfahrensstufe sind seit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Februar 2026 bis zum heutigen Tag beim Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz eingegangen?
- Frage 2 Wie viele Ersuchen nach personenbezogenen Auskünften sind im selben Zeitraum beim Hessischen Landeskriminalamt sowie bei den hessischen Polizeipräsidien eingegangen? Bitte tabellarisch nach Behörde aufschlüsseln.
- Frage 3 In wie vielen Fällen wurden auf entsprechende Ersuchen tatsächlich personenbezogene Erkenntnisse zu überprüften Beschäftigten an die Landtagskanzlei übermittelt? Bitte für Verfassungsschutz und Polizei getrennt darstellen.

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Keine.

- Frage 4 Welche datenschutzrechtlichen Vorgaben zur Speicherung, Weitergabe und späteren Löschung der im Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten hat das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz gegenüber dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz und dem Hessischen Landeskriminalamt erlassen?

Für die Speicherung, Weitergabe und Löschung personenbezogener Daten gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes, insbesondere § 16 HVSG und §§ 19a ff. HVSG.

Frage 5 Welche Kosten sind dem Land Hessen durch die Mitwirkung des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz, des Hessischen Landeskriminalamts und der hessischen Polizeipräsidien an dem Überprüfungsverfahren seit dem 1. Februar 2026 bisher entstanden? Bitte den geschätzten Personal- und Sachaufwand getrennt nach Behörde ausweisen.

Keine.

Frage 6 Hat die Landesregierung gegenüber dem Hessischen Landtag oder dem Landtagspräsidium seit Inkrafttreten des Gesetzes Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit einzelner Verfahrensbestandteile mit der Hessischen Verfassung, dem Grundgesetz oder den datenschutzrechtlichen Bestimmungen geäußert?  
Wenn ja: Bitte die Bedenken aufzuführen.

Nein.

Frage 7 Beabsichtigt die Landesregierung, dem Hessischen Landtag oder einem seiner Ausschüsse einen Bericht über die Mitwirkung der ihr nachgeordneten Sicherheitsbehörden an dem Überprüfungsverfahren vorzulegen? Die Antwort bitte begründen.

Die Landesregierung informiert nach der Geschäftsordnung des Hessischen Landtages.

Frage 8 Welche Lehren zieht die Landesregierung aus den bisherigen Erfahrungen für eine etwaige künftige Ausweitung vergleichbarer Verfahren auf weitere staatlich finanzierte Bereiche?

Die bisherigen Erfahrungen bestätigen das Ziel, eine Finanzierung extremistischer Bestrebungen aus öffentlichen Mitteln wirksam zu verhindern. Die Landesregierung wird die gewonnenen Erkenntnisse bei der Prüfung vergleichbarer Verfahren in weiteren staatlich finanzierten Bereichen berücksichtigen.

Wiesbaden, 11. Juni 2026

**Prof. Dr. Roman Poseck**